



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.33 RRB 1919/2403
Titel	Heimschaffung.
Datum	06.09.1919
P.	853

[p. 853] Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Bern wird geschrieben:

Mit Schreiben vom 5. August 1919 habt Ihr gegen die von uns am 28. Juli 1919 beschlossene Heimschaffung der Familie Karl Friedrich Badertscher-Fischer, von Lauperswil, Kanton Bern, Einsprache erhoben, indem nach Euerem Dafürhalten die Voraussetzungen zu der fraglichen Maßnahme nicht gegeben sind. Wir erlauben uns, demgegenüber darauf hinzuweisen, daß der Unterstützungsfall Badertscher-Fischer die beidseitigen Armenbehörden schon seit Jahr und Tag immer wieder beschäftigt, sodaß unseres Erachtens das Vorhandensein eines dauernden Unterstützungsfalles im Sinne von Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung nicht in Abrede gestellt werden kann. Der Unterstützungsgrund liegt in der körperlichen und geistigen Unzulänglichkeit der beiden Ehegatten, die nicht behoben werden kann. Der letzte Unterstützung[s]fall, welcher zu unserem Heimschaffungsbeschlusse führte, ist nur ein Glied einer ganzen Kette von Unterstützungsfällen.

Im einzelnen verweisen wir hinsichtlich dieses letzten Unterstützungsfalles auf die in Abschrift beiliegende weitere Vernehmlassung der Einwohnerarmenpflege Horgen vom 21. August 1919. Wie Ihr daraus entnehmen wollt, wurde die Unterstützungsbedürftigkeit der Leute durch die Arbeitslosenunterstützung, welche der Mann eine Zeit lang bezog, bei weitem nicht behoben, sondern mußte darüber hinaus in erheblichem Maße Armenunterstützung Platz greifen. Dazu kommt, daß die Arbeitslosenunterstützung wegen des auf krankhafter Veranlagung beruhenden Verhaltens des Badertscher eingestellt werden mußte. Die anhaltende Bettelei der Frau Badertscher bildet für sich allein einen Wegweisungsgrund nach Artikel 45, Absatz 3, der Bundesverfassung, ohne Rücksicht darauf, ob ihr eine wirkliche Notlage zu Grunde liegt oder nicht. Mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt müssen wir grundsätzlich an unserem Beschlusse festhalten, soweit er die Eheleute Badertscher-Fischer betrifft. Hinsichtlich der Tochter Anna, geboren 1900, halten wir mit Euch dafür, daß zunächst die weitere Entwicklung der Dinge abzuwarten sei.

Der Vollzug des Heimschaffungsbeschlusses betreffend die Eheleute Badertscher wurde von unserer Direktion des Armenwesens einstweilen verschoben, da der Mann seit 25. August 1919 Arbeit mit gutem Verdienst gefunden hat, sodaß es möglicherweise wieder eine Zeit lang ohne Unterstützung gehen wird. Die Wohnungsfrage ist aber noch nicht geregelt und es besteht bei dem ungünstigen Leumund, welchen die Leute haben, wenig Aussicht auf ihre baldige Regelung. Sollte infolge der dadurch entstehenden Schwierigkeiten oder aus anderen Gründen neuerdings die öffentliche Hülfe in Anspruch genommen werden müssen, so würden



wir ohne weiteres den Heimschaffungsvollzug anordnen, sofern unserer Armendirektion nicht für alle notwendige Unterstützung Gutsprache geleistet wird. Über die Höhe der notwendigen Unterstützung kann bei der Veränderlichkeit der gegebenen Verhältnisse zum voraus keine bestimmte Angabe gemacht werden.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, die Freiwillige-, Einwohnerarmen- und -Krankenpflege Horgen, sowie die Direktion des Armenwesens.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017]